

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

ZEICHENERKLÄRUNG

M7 Extensiv genutztes Grünland innerhalb PV-Anlage/Modulfäche
Im Bereich der Solarparkfläche ist extensiv genutztes Grünland zu erkennen. Zur Erhaltung ist ein extensives, gebietsweises Saalgras zu verwenden. Es ist ein intensives Weidewirtschaftssystem zu betreiben. Die Flächen sind in Gruppen zu unterteilen und jeweils kurz und häufig zu bewirtschaften. Die Freizeit in Gruppen beträgt 4 Wochen, anschließend erfolgt eine Weidenruhe von mindestens 8 Wochen. Die Bewirtschaftung liegt im Durchschnitt bei 100 CV/ha. Eine Beweidung ist jeweils eine Nachweide mit mind. 10 cm Bodenabstand zu legen. Eine Beweidung ist erst 2 Jahre nach der Anweidung. Abweide- oder Beweidung ist eine geeignete Methode zur Erhaltung des Grünlandes möglich. Ein Mähen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von anderen chemischen Mitteln zur Pflege der Module, Auflockerungen und Zusetzen ist zu vermeiden. Das Grünland ist mindestens bis zu einem Restbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Weidenformate der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Antriebs wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

M7 Magerer Saum für die Randbegrenzung
Auf der im Bebauungsplan mit M7 gekennzeichneten Fläche ist durch Ansaat mit gebietsweitem Saalgras eine artenreiche krautige Vegetation zu erreichen. Die Fläche ist jährlich im Sommer drei- bis viermal für die Saatkosten zu ernten. Ca. 10% der Fläche sind als Abgrasland im Winter (überwiegend Mahd) zu erhalten.
Im Bereich der Zufahrt ist eine Umrandung der Saumvegetation auf einer Länge von max. 4 m zulässig. Die Saumvegetation ist mindestens bis zu einem Restbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Weidenformate der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Antriebs wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

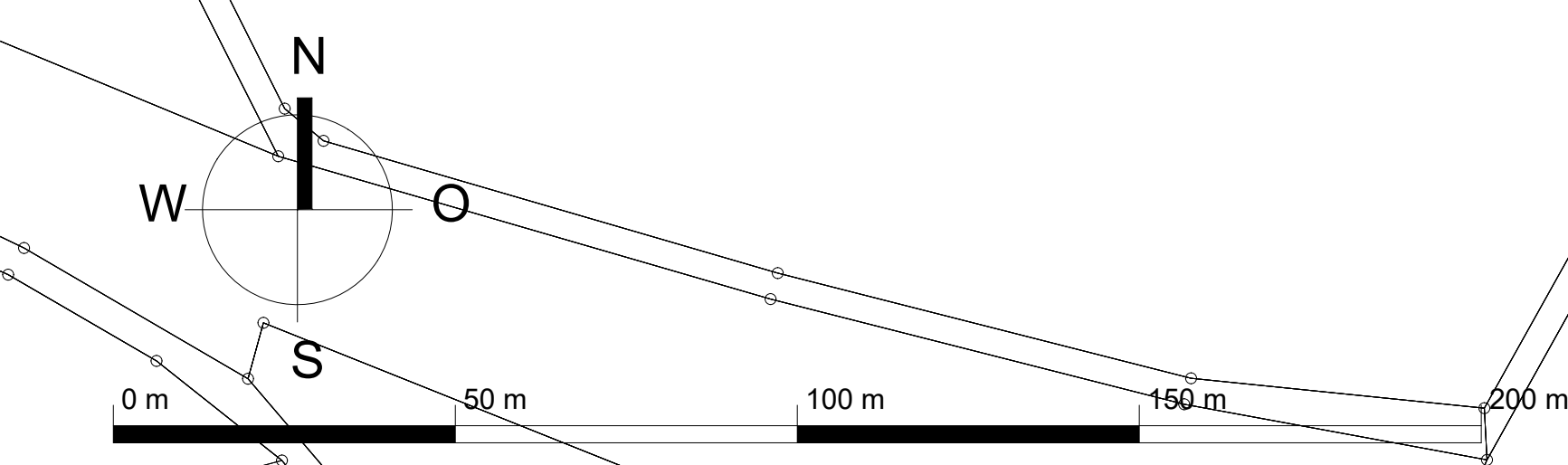
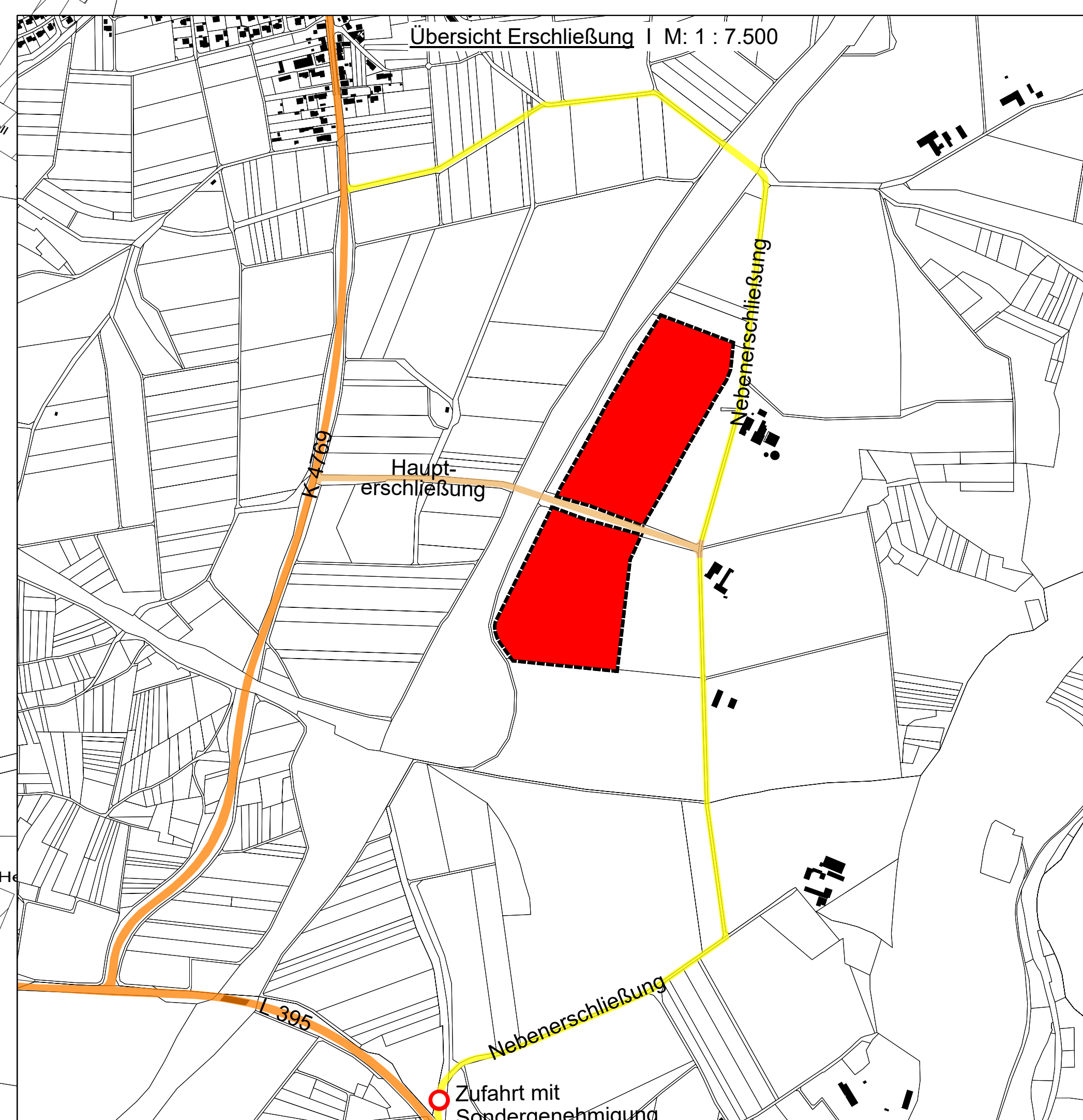
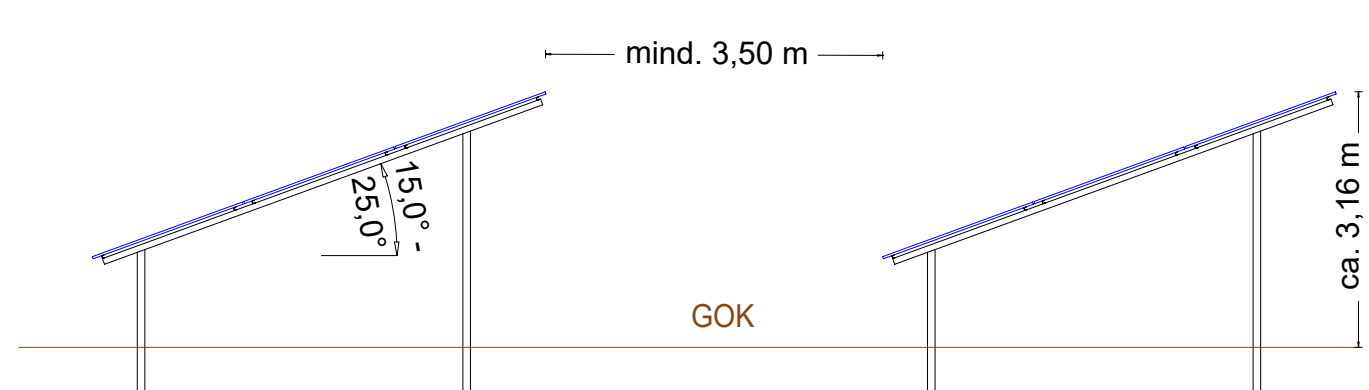
M8 Ackersandstreifen für die Felderche
Auf der im Bebauungsplan mit M8 gekennzeichneten Flächen sind Ackersandstreifen zu etablieren. Diese werden vor Bebauung und vor Beginn einer möglichen Vegetationsentwicklung sein. Die Ackersandstreifen können entweder als Sandstreifen oder als Bödenstreifen angelegt werden. Es ist eine abtrocknende Sandkultur im mehrlagigen Turnus vorgesehen, wobei jeweils eine Hälfte des Randstreifens geerntet und die andere übergrün gelassen wird. Auf den Flächen sind wieder Dünge- und Düngemittel zu vermeiden.
Zur Anlage einer Sandtranche ist nach der Ernte keine Bearbeitung der Fläche zuzulassen. Beim Aufkommen von Problemkräutern ist ausschließlich ein Schneepflanz bis spätestens Mitte März zulässig. Scharfe Bödenstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst im Umkreis der Fläche bis spätestens 31.10. im darauffolgenden Frühjahr wird eine mehrlagige, gebietsweiser Sandkultur in geringer Ackersandkultur (ca. 2-3 g/m²) im Sommer 2023 angelegt.
Durch die Vegetation des Ackersandstreifens nicht zu decken wird, wird diese alle 3 bis 5 Jahre geerntet. Das Erntegut der Fläche darf nicht vor dem 15.11. entsorgt werden.
Die Ackersandstreifen sind mindestens bis zu einem Restbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Weidenformate der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Antriebs wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

- Ländlicher Wirtschaftsweg (öffentlich gewidmet)
Haupterschließung für den Stoppack
- Ländlicher Wirtschaftsweg (öffentlich gewidmet)
Nebenerschließung für den Stoppack
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Zuwegung, dauerhaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Darstellungen ohne Normencharakter

- Bestehende Bebauung
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Geplante Zeuanlage
Einfriedigungen sind nur als Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m und mit einer Bodenleiste von ca. 20 cm zulässig. Schräge Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedigungen sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Zeuanlage ergibt sich je nach Höhe der Anlage aus dem Nachbarnutzungsgebiet. Bodenbefestigung: Die Höhe der Zeuanlage muss größer oder gleich sein.
- Geplante Zufahrten
- Bestehender Fahrbahnd Bundesautobahn A 81
- 40 m / 200 m Abstand Bundesautobahn A 81
- Baugrenze
- Bemaßung
- Modulreihen, schematisch - genauer Standort, Größe und Anzahl nicht verbindlich, Abstand zwischen den Reihen mind. 3,50 m
- Transformatorstation (Schematische Darstellung) - genauer Standort, Größe, Anzahl

Schematischer Schnitt Modultisch



| Index | Freigabe - Änderung | Datum | Bearbeiter |
|-------|---------------------|-------|------------|
| | | | |
| | | | |

Bebauungsplan "Solarpark Ahdorf"

| | | |
|---------------------------------|--|-------------|
| Bauherr: | Planung: Dipl.-Ing. Clemens Künster Architekt + Stadtplaner Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen | M 1 : 1.000 |
| Vorhaben- und Erschließungsplan | | 2 |
| KÜN/SH | 1266 | 25.04.2023 |

KÜNSTER Planungsgesellschaft
Dipl.-Ing. Clemens Künster
Regierungsbaumeister
Freier Architekt und Stadtplaner SRL
Ulmer Reutlingen

Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen
Tel 07121 9499-50
Fax 07121 9499-530
www.kuester.de
mail@kuester.de